

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 314/2005

Sitzung vom 25. Januar 2006

110. Anfrage (Luftreinhaltung [Luft-Programm])

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst a. A., hat am 7. November 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Am 16. Juli 2004 erliess die Baudirektion eine Weisung mit Gültigkeit ab 1. August 2004.

Unter Punkt 5 (Besondere Regelung für kantonseigene Baumaschinen usw.) steht geschrieben, dass neu zu beschaffende Baumaschinen usw. mit Partikelfilter ausgerüstet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele solcher Fahrzeuge wurden seit dem 1. August 2004 beschafft (Aufstellung nach Baumaschinen / Fahrzeugen / Arbeitsmotorwagen usw.)?
2. Wie viele Fahrzeuge wurden seit dem 1. August 2004 nachgerüstet (Aufstellung wie oben)?
3. Wie hoch sind die bisher entstandenen Kosten (Neubeschaffungen / Nachrüstungen)?
4. Wie viele Kontrollaufgaben wurden an Private übergeben?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Diskrepanz-Verhältnis, dass Private ihre Fahrzeuge sofort nachrüsten mussten, um Aufträge zu erhalten, sich der Kanton aber eine Übergangsfrist von 18 Monaten gewährt?
6. Ist der Kanton bereit, den privaten Firmen die gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Betrieben zuzugestehen?
7. Richtlinien oder Empfehlungen in anderen Kantonen sind weniger restriktiv. Wie stellt sich der Regierungsrat zur schlechteren Stellung der zürcherischen Betriebe?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Geltungsbereich der Weisung der Baudirektion 3.2 vom 16. Juli 2004 wurden seit dem 1. August 2004 folgende dieselbetriebene Maschinen und Geräte bzw. Fahrzeuge beschafft:

Amt	Baumaschinen	Fahrzeuge	Arbeitsmaschinen
AWEL	1	3	1
TBA	Es wurden seit dem 1. August 2004 keine Baumaschinen, Arbeitsmaschinen oder Fahrzeuge gemäss Art. 13 VTS* beschafft.		

* Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Das ebenfalls im Baubereich tätige Hochbauamt der Baudirektion verfügt selber über keine der in der Anfrage genannten Baumaschinen, Fahrzeuge oder Motorwagen. Die allgemeinen bauökologischen Submissionsbedingungen enthalten jedoch allgemein den Passus, dass dieselbetriebene Baumaschinen, Fahrzeuge oder Motorwagen ohne Strassenzulassung mit einer Leistung ≥ 18 kW mit Partikelfilter ausgerüstet sein müssen. Davon ausgenommen sind kurze Einsatzzeiten bis höchstens ein Arbeitstag pro Baustelle und Jahr.

Zu Frage 2:

Seit dem 1. August 2004 wurde folgende Anzahl dieselbetriebener Maschinen und Geräte mit Partikelfiltern nachgerüstet:

Amt	Baumaschinen	Fahrzeuge	Arbeitsmaschinen
AWEL	3	–	1
TBA	2	–	16

Ergänzend dazu wurden insgesamt elf Fahrzeuge, die nicht unter die Regelung der Weisung fallen, mit Partikelfiltern nachgerüstet.

Zu Frage 3:

Für die Nachrüstung mit Partikelfiltern ergaben sich gesamthaft Kosten von Fr. 291 100, für den Neukauf mit Partikelfiltern Mehrkosten von Fr. 85 500. Für die zusätzlich, nicht unter die Weisung fallenden nachgerüsteten Fahrzeuge entstanden Kosten von Fr. 111 700.

Zu Frage 4:

Bei verschiedenen Grossprojekten unter kantonalen Bauherrschaft werden Umweltauflagen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) kontrolliert. Die öBB wird messtechnisch und bei Stichprobenkontrollen durch die kantonale Fachstelle Lufthygiene in der Baudirektion

unterstellten Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) unterstützt. Wenn Luftreinemassnahmen im Baubewilligungsverfahren durch die kommunalen Baubehörden angeordnet werden, so sind diese für die entsprechenden Kontrollen verantwortlich. Das AWEL hat zur Unterstützung Unterlagen bereitgestellt und Schulungen durchgeführt. Bis anhin vergab das AWEL keine Kontrolltätigkeiten an externe Stellen.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Partikelfilterpflicht ist gemäss Baurichtlinie Luft (Luftreinhaltung auf Baustellen) des BUWAL vom 1. September 2002 (BauRLL) einerseits von der Dauer, Lage und Grösse einer Baustelle und andererseits von der Leistung der eingesetzten Baumaschinen abhängig. So gilt die Partikelfilterpflicht gemäss BauRLL nur auf Baustellen der Massnahmenstufe B (grössere Baustellen) und nur für Baumaschinen mit einer Leistung ab 18 Kilowatt (seit 1. September 2005, seit 1. September 2003 für Maschinen ab 37 Kilowatt). Zusätzlich gilt im Kanton Zürich diese Anforderung auf allen Baustellen unter kantonaler Bauherrschaft.

Diese Regelungen ermöglichen es privaten Bauunternehmern, diejenigen Maschinen, die nicht mit Partikelfiltern ausgerüstet sind, auf Baustellen der Massnahmenstufe A (kleinere Baustellen) unter privater Bauherrschaft einzusetzen.

Eine solche Möglichkeit besteht bei den kantonseigenen Baumaschinen, Fahrzeugen und Arbeitsmotorwagen nicht. Für sie gilt die Partikelfilterpflicht gemäss «Weisung an die Ämter der Baudirektion über die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen unter kantonaler Bauherrschaft» vom 1. August 2004 (Punkt 5: Besondere Regelung für kantonseigene Baumaschinen und Transportfahrzeuge) grundsätzlich unabhängig von Leistung und Baustellengrösse. Die Regelung, dass bei kantonseigenen Maschinen von einer Nachrüstung mit Partikelfiltern abgesehen werden kann, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Weisung eine Ersatzbeschaffung erfolgt, soll unverhältnismässige Kosten als Folge der allgemein gültigen Partikelfilterpflicht verhindern und ist somit gerechtfertigt. Die Massnahme ist als Äquivalent zur Möglichkeit des privaten Bauunternehmers, die nicht ausgerüsteten Maschinen und Geräte auf Baustellen der Massnahmenstufe A einzusetzen, zu betrachten.

Zu Frage 7:

Wie dies schon in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 457/2004 dargelegt wurde, begründet sich die strengere Regelung der lufthygienischen Massnahmen auf Baustellen im Kanton Zürich durch die in weiten Teilen des Kantons übermässige Belastung der Bevölkerung mit Feinstaub mit einem Partikeldurchmesser kleiner 10µm (PM10), die infolge

der hohen Nutzungsdichte und des grossen Verkehrsaufkommens im Allgemeinen deutlich höher ist als in den meisten anderen Kantonen. Damit besteht auch ein im schweizerischen Vergleich erhöhter Handlungsbedarf.

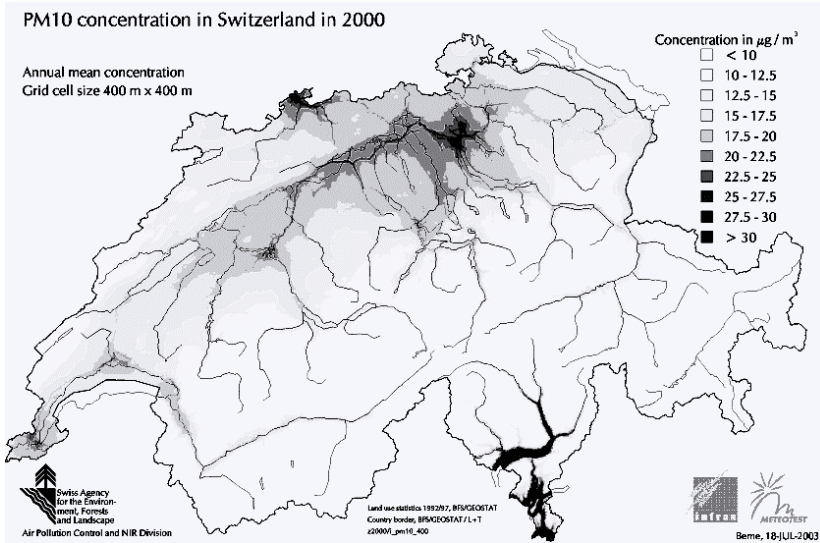


Abbildung 1: PM10-Konzentrationen in der Schweiz im Jahr 2000

Die Weisung betrifft alle Baustellen unter kantonaler Bauherrschaft. Die Pflicht zur Ausrüstung der Maschinen und Geräte mit Partikelfiltern gilt für alle beauftragten Unternehmen, auch ausserkantonale, gleichermassen. Neben Zürich haben auch die Zentralschweizer Kantone eine vergleichbare Regelung. Betriebe, die diesen Anforderungen gerecht werden, sind nicht schlechter gestellt, sondern geniessen in diesen Kantonen bei künftigen Ausschreibungen sogar Wettbewerbsvorteile.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi